

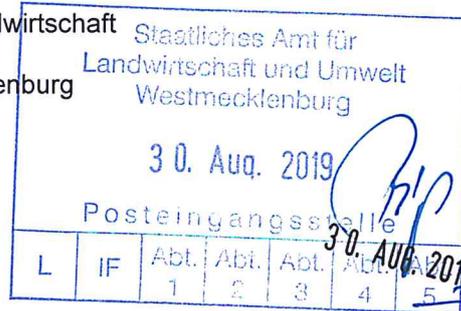
Gemeinde Wittendörp

- Der Bürgermeister -



Gemeinde Wittendörp * durch das Amt Wittenburg * Molkereistraße 4 * 19243 Wittenburg

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Amt
Bürgerdienste und Bauen
Frau Morgenstern
038852-212
038852-3333
morgenstern@stadt-
wittenburg.de
www.amt-wittenburg.de

Vorab per email

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Datum: 26.08.2019

StALU WM 51d-4647-5712.0.1.62V-76036

30. 5/1 i.v. 5/1 02.09.2019 3/1
5/1 d

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Errichtung und Betrieb von 4 WKA

Antragsteller: WKN Windpark Parum – Dümmer GmbH & Co.KG
Anlagenbezeichnung: 4 WKA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m; TypGE 5.3 158 NH 161m Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV
Anlagenstandort: Gemarkung Parum, Flur 3, Flurstücke 58, 73/2, und 67 Gemarkung Luckwitz, Flur 2, Flurstück 9
Anlagengegenstand: Errichtung und Betrieb von 4 WKA

hier: Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen – Gemeinde Wittendörp

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 22.08.2019 zum o.g. Vorhaben zur Errichtung und dem Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA) nach Beratung nachfolgende Beschlussfassung getroffen:

Die Gemeinde Wittendörp stimmt der Errichtung und dem Betrieb von 4 WKA nicht zu.

Begründung:

Mit der Errichtung der WKA vor Abschluss des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) zum Kap. 6.5. Energie werden Tatsachen geschaffen, in deren Folge dem Gleichheitsgrundsatz folgend weitere Anlagen genehmigt werden würden und somit eine Entscheidung zu Eignungsgebieten für Windenergieanlagen praktisch vorweggenommen und das derzeit

Bankverbindung :

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Kontoinhaber: Stadt Wittenburg
BLZ: 140 520 00
Konto: 163 000 000 7
BIC: NOLADE21LWL
IBAN: DE48 1405 2000 1630 0000 07

Raiffeisenbank Südostmarn Mölln eG
Inhaber: Stadt Wittenburg
BLZ : 200 691 77
Konto: 135 100 26
BIC: GENODEF1GRS
IBAN: DE28200691770013510026

Öffnungszeiten :

Mo geschlossen
Di 08:30 – 12:00 und 13:30 – 18:00 (Standesamt 13.30-18.00 Uhr)
Mi geschlossen
Do 08:30 – 12:00 und 13.30 – 18.00 (Standesamt 13.30 – 15.30 Uhr)
Fr 08:30 – 12:00 (Standesamt geschlossen)

durchgeführte Beteiligungsverfahren unterlaufen wird. Die politische Entscheidung der Kommune wird somit ausgehebelt. Den Grundsätzen der Raumordnung folgend, soll die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergie in bereits vorbelasteten Gebieten erfolgen. Diese sind für die Gemeinde Wittendörp entweder historisch gewachsen, wie die Bundesautobahn 24 oder durch übergeordnete Planverfahren entstanden, wie die 380 KV-Leitung und die 110 KV-Leitung. Durch das Hinzutreten weiterer Vorhaben, hier insbesondere von raumbedeutsamen Windkraftanlagen wird die Belastung zusätzlich verstärkt.

Negative Auswirkungen, die hieraus entstehen, können nur schwer kompensiert werden und würden sich sehr nachteilig auf die touristische Entwicklung der Gemeinde Wittendörp und darüber hinaus auf die gesamte Region auswirken.

Mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer angegebenen Gesamthöhe von 238,9 m sind die geplanten WKA raumrelevant. Das Landschaftsbild wird erheblich gestört, zumal auf Grund der bestehenden Topografie es sich im Umfeld um ein nahezu ebenflächiges Gelände handelt. Abschirmungen durch natürliche Gegebenheiten sind nicht gegeben. Dies führt zu einer sehr starken Beeinträchtigung der Eigenart und Natürlichkeit der Landschaft. Die Entfernungen zu vorhandenen Bebauungen verstärken die negative Wahrnehmung, nicht nur durch die direkte optische Wahrnehmung auf Grund der Größe der Anlagen, auch die notwendigen Befeuerungsanlagen zur Sicherung des Flugverkehrs, der Schattenwurf und mechanische Geräusche u.a. wirken sich zusätzlich sehr nachteilig auf die hier lebenden Menschen aus. Selbst dargelegte technische Möglichkeiten der Optimierung können dieses nicht ausschließen. Dies führt zu gesundheitlichen Gefahren.

Die angegebene Entfernung zu vorhandenen Bebauungen von Luckwitz verstärkt zunehmend die negative Wahrnehmung. In den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein Abstand zu Einzelgehöften von 1000 m benannt. Für die WEA 04 ist jedoch ein Abstand von 777 m ausgewiesen. Dies ist widersprüchlich. Die vorhandene Siedlungsstruktur ist historisch gewachsen. Die hinzutretenden Vorhaben beeinflussen die vorhandene Wohnnutzung in erheblichem Maße.

Die geplanten Standorte befinden sich laut RREP WM 2011 in einem Tourismusentwicklungsraum. In diesen Räumen soll der Zielsetzung folgend, der Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden (3.1.3 -1). Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden (3.1.3-3). Diesem Ziel wird durch die Gemeinde Wittendörp gemeinsam mit dem Amt Stralendorf, Amt Hagenow Land, Amt Zarrentin und den Städten Boizenburg, Lübtheen, Ludwigslust, Schwerin und Wittenburg, sowie dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee – Elbe, dem Tourismusverband MV, der Wirtschafsfördergesellschaft Südwestmecklenburg und der Wittenburg Villiage GmbH mit der Erarbeitung des Interregionalen Tourismuskonzeptes „S³ - Se(h)en-Shopping- Spaß“ Rechnung getragen und ist im besonderem Maße mit dem erfolgreichen Abschlusses des Zielabweichungsverfahrens zum Vorhaben „Wittenburg Village“ eng verknüpft. Die Stadt Wittenburg schafft derzeit die bauplungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung dieses einzigartigen Vorhabens in Mecklenburg Vorpommern. Nicht nur, dass ein solches Vorhaben genau den tourismuspoltischen Zielsetzungen des Landes Mecklenburg - Vorpommern entspricht, niedergelegt in der Landestourismuskonzeption 2010, würde die räumliche Nähe der geplante WKA die Umsetzung des Interregionalen Tourismuskonzeptes in seinen Potentialen sehr stark beeinträchtigen und die regionale Entwicklung stark gefährden. Grundsätzlich sind die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch für kommunale Planungen zu berücksichtigen.

Mit der geplanten Errichtung der WKA werden bodenrechtliche Spannungen durch gegensätzliche Nutzungen erzeugt.

Die Umsetzung der notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen ist nicht dargestellt. Dies ist jedoch zwingend erforderlich.

Des Weiteren wird in den Unterlagen auf eine Beteiligung der Gemeinde an der Wertschöpfung verwiesen. Der Gesetzgeber bezieht sich hierbei auf die Standortgemeinden. So sind u.a. Erträge aus der Gewerbesteuer nicht ausgewiesen. Eine konkrete Aussage zur Beteiligung der Gemeinde an der Wertschöpfung liegt nicht vor.

Weitere Ausführungen zur Ablehnung der Bauvorhaben behalten wir uns ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen



Kurt Bartels
Bürgermeister